

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium Mathematik an der Universität Potsdam

Vom 21. Februar 2008

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), am 21. Februar 2008 folgende Ordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums und Studienbeginn
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Lehrveranstalter/innen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Prüfer/innen, Beisitzer/innen
- § 12 Leistungserfassungsprozess
- § 13 Freiversuch
- § 14 Prüfungsanmeldung
- § 15 Notenskala
- § 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 18 Ziel des Bachelorstudiums
- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Mentorensystem
- § 21 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 24 Ziel des Masterstudiums
- § 25 Zugangsvoraussetzungen
- § 26 Mentorensystem
- § 27 Inhalt des Masterstudiums
- § 28 Masterarbeit
- § 29 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Graduierung
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1: Beschreibung der Module
- Anlage 2: Unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Diploma Supplements

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium Mathematik befähigt zur Anwendung mathematischer Methoden und Verfahren auf der Grundlage von analytischem und strukturellem Denken. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. In dem konsekutiven Masterstudium werden die in der Bachelorphase erworbenen Kenntnisse so vertieft, dass sie in einem Teilgebiet an den Stand aktueller Forschung heranreichen.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium Mathematik gliedert sich wie folgt:

Pflichtmodule Mathematik	108 Leistungspunkte
Zusatzfach	24 Leistungspunkte
Wahlmodule	30 Leistungspunkte
Bachelorarbeit	12 Leistungspunkte
Frei wählbare Veranstaltungen (Schlüsselqualifikation)	<u>6 Leistungspunkte</u>
	180 Leistungspunkte

(3) Das Masterstudium Mathematik gliedert sich wie folgt:

Wahlmodule M(i,j)	56 Leistungspunkte
Zusatzfach	16 Leistungspunkte
Seminare	12 Leistungspunkte
Wissenschaftliches Arbeiten	6 Leistungspunkte
Masterarbeit	<u>30 Leistungspunkte</u>
	120 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 14. Mai 2008.

Plan ist zu beachten, dass die Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Die Mentoren/Mentorinnen gemäß dieser Ordnung helfen bei der Verwirklichung einer individuellen Studienplanung.

(4) Studienbeginn im Bachelor ist das Wintersemester. Im Master ist eine Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich. Allerdings kann sich dadurch der Abschluss des Studiums u.U. verzögern.

§ 4 Abschlussgrade

Im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Mathematik verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“, abgekürzt als „B.Sc.“ bzw. „M.Sc.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- Vorlesungen (V)
dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Seminare (S)
dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.
- Übungen (Ü)
sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Übungen können folgende Inhalte haben: die selbständige Lösung von theoretischen oder praktischen Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen,
- Praktika (P),
dienen der Vertiefung des Fachwissens durch Aneignung und Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden.

§ 6 Lehrveranstalter/innen

Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung der Begriff der Lehrveranstalter/innen verwendet wird, unterfallen diesem Begriff die Hochschullehrer und Privatdozenten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sowie hauptberufliche Professorinnen und Professoren, die gemeinsam von der Universität Potsdam mit außeruniversitären Einrichtungen berufen sind und berufene Professoren anderer Universitäten soweit sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen in den Bachelor- oder Masterstudiengängen Mathematik

anbieten. Andere Personen können vom Prüfungsausschuss und nach Zustimmung des Institutsrates des Instituts für Mathematik als Lehrveranstalter/innen zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht zu Beginn jedes Studienjahres eine Liste der Lehrveranstalter/innen. Lehrveranstalter/innen sind gleichzeitig Prüfer der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. Lehrveranstalter/innen sind in allen Belangen dieser Studienordnung zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird auf Vorschlag des Instituts für Mathematik für den Studiengang Mathematik ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren/innen seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren/innen sowie der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module
3. Zulassung zum Masterstudiengang.

4. Auswertung der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15,16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechen berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzu-

legen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der UP sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der UP berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, beispielsweise mit Leistungspunkten versehene Lehrveranstaltungen oder ganze Module, welche Studierende außerhalb des Bachelor - bzw. des Masterstudiengangs Mathematik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Modulen bzw. Lehrveranstaltungen an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die kanonisch der in dieser Ordnung verwendeten Notenskala entspricht, wird diese Note übernommen.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in dem er erbracht wurde
- Ggf. Benotung gemäß § 15
- Lehrveranstaltung und Form der Erbringung.

(2) Leistungspunkte werden für einzelne Module vergeben. Es können entweder nur alle dem Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Module, die aus mehreren Teilen aufgebaut sind, gelten nur dann als bestanden, wenn alle Teile mit mindestens ausreichenden Leistungen (s. § 12) abgeschlossen wurden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden bereits erfolgte Teilleistungen bescheinigen.

(3) Leistungspunkte zu einem Modul werden nur vergeben, wenn alle Studienleistungen (s. § 12) zu sämtlichen Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht worden sind.

(4) Die Leistungspunkte entsprechen den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(5) Die Benotung der Leistungspunkte wird von den Lehrveranstaltern/innen eines Moduls auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Prüfungsleistungen bestimmt (siehe § 12).

§ 11 Prüfer/innen, Beisitzer/innen

(1) Alle nach § 6 dieser Studienordnung definierten Lehrveranstalter/innen sowie alle nach § 12 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) berechtigten Personen können als Prüfer/innen und Beisitzer/innen tätig werden.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul lehrenden Lehrveranstalter/innen abgenommen. Diese bestimmen ggf. die Beisitzer/innen.

(3) Zu Beisitzern/Beisitzerinnen dürfen weitere fachkundige Personen bestellt werden. Als fachkundig gilt, wer mindestens über den akademischen Grad verfügt, der dem entspricht oder gleichwertig ist, für dessen Erlangung die jeweilige Prüfung abgelegt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sollte ein(e) Prüfer/in aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine(n) andere(n) Prüfer/in benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Die/Der vorgeschlagene Prüfer/in kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, eine(n) andere(n) Prüfer/in zu benennen.

§ 12 Leistungserfassungsprozess

(1) Die für die Erlangung des Bachelor- oder Mastergrades erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erfasst. Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn des Moduls und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf das Modul folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Kontrolle von Studienleistungen dient nicht der Notenfestlegung und ist nicht zeugnisrelevant. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können aber Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Modul sein bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte nach § 10 Abs. 3.

(3) Die Kontrolle der Studienleistungen kann aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten bestehen (mündliche oder schriftliche Lösung von Übungsaufgaben, Referate, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Klausuren u.ä.). Die Leistungserfassung setzt in der Regel eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Für die Kontrolle der Studienleistungen sind die Lehrveranstalter/innen verantwortlich. Teile des Leistungserfassungsprozesses können auch von fachkundigen Mitarbeitern/innen durchgeführt werden.

(4) Der Erfassung von Prüfungsleistungen dienen mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungsklausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten. Prüfungsleistungen bestimmen die Benotung der Leistung eines/r Studierenden und erscheinen im Abschlusszeugnis.

(5) In jedem Modul (mit Ausnahme von Modulen mit Praktikumscharakter) findet mindestens eine Prüfung zur Festlegung der Benotung des Moduls statt. In der Regel soll zu jedem Modul nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Bei Modulen, die von mehreren Lehrveranstaltern/innen gemeinsam gehalten werden, soll in der Regel eine gemeinsame Prüfung erfolgen, es ist aber auch eine Teilung der Prüfung in mehrere Teilprüfungen sowie eine Kollegialprüfung zulässig. In diesem Fall werden Teilleistungen gemäß dem Anteil der Leistungspunkte gewichtet.

(6) Bei mündlichen Prüfungen muss neben dem Prüfer ein fachkundiger Beisitzer zugegen sein, der Inhalt, Verlauf und Bewertung des Prüfungsgesprächs protokolliert. Mündliche Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von 30 - 60 Minuten. Am Ende des Prüfungsgesprächs ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Ergebnis mitzuteilen.

(7) Prüfungsklausuren und sonstige schriftliche Arbeiten im Rahmen der Erfassung von Prüfungsleistungen werden von den verantwortlichen Lehr-

veranstalter/innen korrigiert und bewertet und von einer/einem weiteren fachkundigen Prüfer/in überprüft. Die Bewertung der Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit soll den Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden, spätestens jedoch so, dass die Wahrnehmung des ersten auf die Prüfung folgenden Wiederholungstermins möglich ist bzw. die Anmeldung zu Modulen ermöglicht wird, die eine erfolgreiche Teilnahme am geprüften Modul voraussetzen. Auf Wunsch erhalten die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur oder sonstige schriftliche Arbeit und ggf. in die für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

(8) Die Lehrveranstalter/innen legen Form, Umfang und Zeitpunkt der Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung fest und sorgen für die rechtzeitige schriftliche Bekanntmachung im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet). Diese Information muss spätestens zu Beginn des Moduls veröffentlicht werden.

(9) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegende(n) und die jeweiligen Lehrveranstalter/innen anhören.

(10) Für Lehrveranstaltungen bzw. Module eines anderen Studiengangs werden die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses sowie die Modalitäten der Belegung aus diesem Studiengang übernommen.

(11) Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) eines Moduls können im Falle einer Bewertung mit der Note ‚nicht ausreichend‘ (s. § 15) nur zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung ist bis auf den oder die möglichen Freiversuch(e) (§ 13) nicht zulässig. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung hat spätestens an dem unmittelbar auf die nicht bestandene Prüfung oder Teilprüfung folgenden regulär angebotenen Prüfungstermin zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Für den Fall unterschiedlicher Prüfungsmodalitäten in zwei Realisierungen eines Moduls gelten nicht bestandene Teilprüfungen und nicht bestandene Gesamtprüfungen als äquivalent. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor/Masterstudiums Mathematik, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden. Dabei sind nach zwei

endgültig nicht bestandenen Modulen $M(i,j)$ im Rahmen des Masterstudiums die übrigen Module $M(k,l)$ für (k,l) verschieden von diesen (i,j) einem Pflichtmodul gleichgestellt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung („Freiversuch“)

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag des Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor- oder Masterstudiums abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs können bestandene Prüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Anwendung des Freiversuchs ist auf zwei Prüfungen oder Teilprüfungen in zwei Modulen begrenzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Die auf einen Freiversuch folgenden Prüfungen sind im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Prüfungen des jeweiligen Moduls spätestens in dem auf den Freiversuch folgenden Studienjahr, jedoch nicht später als im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums bzw. nicht später als im 2. Studienjahr des Masterstudiums abzulegen.

(3) Prüfungen, die auf Grund des Nichtbestehens bereits wiederholt wurden, können zur Notenverbesserung nicht erneut wiederholt werden.

(4) Für die Ermittlung der Gesamtnote wird jeweils das bessere Ergebnis gewertet.

§ 14 Prüfungsanmeldung

Die/der Studierende, die/der eine Prüfungsleistung in einem Modul ablegen möchte, hat sich dazu verbindlich anzumelden. Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn alle für diese Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. Ausnahmeregelungen hierzu werden vor Modulbeginn bekannt gegeben. Die Anmeldung muss spätestens 8 Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung vor dieser Frist, ist ein Rücktritt bis zu dieser Frist ohne Angabe von Gründen möglich. Nach dieser Frist ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich. Wird der/die Studierende nicht zu der Prüfung zugelassen, muss er/sie darüber schriftlich mit Nennung der Gründe informiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten und Prädikate zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Bachelor- bzw. Masterstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag durch das Prüfungsamt. Hat der/die Studierende in einem Wahlbereich mehr Prüfungen als notwendig abgelegt, wählt der/die Studierende eine für die Ermittlung der Durchschnittsnote relevante aus. Im Zeugnis werden alle Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und ggf. der Benotungsinformation sowie das Thema und die Benotung der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten des Studiengangs gemäß dieser Ordnung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Zuordnung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des erreichten akademischen Grades ausgestellt.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Module und Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte und ggf. deren Benotung angegeben. Diese Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(7) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Graden (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A= die besten 10%

ECTS-B= die nächsten 25%

ECTS-C= die nächsten 30%

ECTS-D= die nächsten 25%

ECTS-E= die nächsten 10%

Die Vergabe von ECTS-Graden setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus. Diese kann durch Akkumulation über mehrere Studienjahre gebildet werden.

§ 17 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, zählt die Leistung als nicht ausreichend. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird eine erneute Teilnahme an dem Leistungserfassungsschritt ermöglicht, gegebenenfalls bei der nächsten regulären Durchführung des Moduls.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von

der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 18 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Science im Studiengang Mathematik stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in wesentliche Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Sätze der Mathematik anzuwenden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfieldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 19 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Mathematik an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 20 Mentorensystem

Jedem Studenten im Bachelorstudium Mathematik wird zu Beginn des Studiums ein Mentor/eine Mentorin aus der Gruppe der Prüfer im Sinne des BbgHG zugeordnet. Grundlage dafür ist die Liste der immatrikulierten Studenten. Sie beraten die ihnen zugeordneten Studenten regelmäßig in allen Fragen der Studienorganisation und der individuellen Studienplanung. In Absprache mit den Mentoren /Mentorinnen können Studenten ihren Mentor/ihre Mentorin wechseln.

§ 21 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Der Pflichtbereich des Bachelorstudiums Mathematik umfasst folgende Module mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen:

Modul	Lehrveranstaltung	V	Ü/S	LP	Σ LP
Lineare Algebra und analytische Geometrie	LAuAG 1	4	4	9	18
	LAuAG 2	4	4	9	

Analysis	Analysis 1	4	4	9	18
	Analysis 2	4	4	9	
Mathematisches Problemlösen			6		6
AM1 Analysis		4	2		8
AM2 Analysis		4	2		8
Geometrie		4	2		8
Stochastik		4	2		8
Statistik		4	2		8
Algebra		4	2		8
Numerik 1		2	2		4
Numerik 2		2	2		4
Berufsfeldbezogenes Modul Mathematik 1					5
Computermathematik					5
LP-Summe					108

V=Vorlesung; U=Übungen; S=Seminar;
LVS=Lehrveranstaltungsstunden/Woche; LP=Leistungspunkte;
AM= Aufbaumodul, Σ LP=Summe der LP innerhalb eines Moduls

(2) Der Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiums Mathematik umfasst folgende Module:

Modul	V	Ü/S	Σ LP
Wahlmodul 1	4	2	8
Wahlmodul 2	4	2	8
Vertiefungsmodul	4	2	8
Frei wählbare Veranstaltungen (Schl.qual.)			6
Projektarbeit			3
Seminar			3
LP-Summe			36

V=Vorlesung; U=Übungen; S=Seminar;
LVS=Lehrveranstaltungsstunden/Woche; LP=Leistungspunkte;
Σ LP=Summe der LP innerhalb eines Moduls

Jede Lehrveranstaltung kann nur einmal angerechnet werden.

(3) Das Zusatzfach hat einen Umfang von 24 Leistungspunkten. Als Zusatzfach können die Fächer gewählt werden, für die an der Universität Potsdam aufgrund von Absprachen der Fächer ein Angebot besteht (Physik, Informatik, Biowissenschaften, Geowissenschaften, Chemie). Die Form der Belegung und die Prüfung der entsprechenden Module richten sich nach den Ordnungen der jeweiligen Studiengänge. Andere Zusatzfächer können auf Antrag vom Prüfungsausschuss Mathematik genehmigt werden. Auf Antrag können Module des Zusatzfachs durch Lehrveranstaltungen ersetzt werden, die in den Wahlmodulen 1, 2 oder im Vertiefungsmodul gewählt werden können.

nen, soweit diese nicht zur Absolvierung des entsprechenden Moduls gewählt worden sind.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten wird in der Regel im letzten Semester des Bachelorstudiums angefertigt. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Thematik der Mathematik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin/einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss für die rechtzeitige Erteilung eines Themas.

(4) Die Ausgabe des Themas und die Bestätigung der beiden Gutachter/innen erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Bachelorarbeit beträgt maximal 6 Monate. Die Frist beginnt mit dem Tage der Anmeldung der Arbeit beim Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet. In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung von bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung, gewähren. Die Fristverlängerung ist in Schriftform vor Ablauf der Bearbeitungszeit bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Bachelorprüfung eigens angefertigte Arbeit, die in der Regel in deutscher Sprache abzufassen ist. Der/die Betreuer/in kann die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Abschlussarbeit ist in gedruckter Form und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem

Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit hat in der Regel einen Umfang von 25 Seiten DIN A 4. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Abschlussarbeit wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen von den bestellten 2 Gutachtern mit einer Note gemäß § 15 bewertet. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachter gebildet. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 1,7 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(10) Eine mit mindestens ausreichend bewertete Bachelorarbeit ist öffentlich zu verteidigen. Die Note für die Verteidigung wird von den beiden Gutachtern festgelegt. Sie geht mit einem Gewicht von 20 % in die Gesamtnote für die Leistung der Bachelorarbeit ein.

§ 23 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 21 Abs. 1 bzw. 2 sowie § 22 erbracht wurden. Hat der/die Studierende in einem Wahlbereich mehr als eine ausreichende Prüfung zu verschiedenen Lehrveranstaltungen in einem Modul bzw. zu verschiedenen Modulen abgelegt, kann der Student eine für die Ermittlung der Durchschnittsnote relevante auswählen. Dann erfolgt die Graduierung gemäß § 16 Abs. 1.

III. Masterstudium

§ 24 Ziel des Masterstudiums

Der Master bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Mathematik in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Prüfungen im Masterstudium wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden der Mathematik

umfassend überblickt sowie eigene Forschungsbeiträge in einem Fachgebiet leisten kann. Das Masterstudium Mathematik ist forschungsorientiert.

§ 25 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach. In der Regel ist dies ein Bachelor in Mathematik (B.Sc). Falls bei einem anderen Abschluss ein fachlicher Nachholbedarf vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(2) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudien-gang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzu-reichen, der auf der Basis einer Zulassungsordnung über die Zulassung der Bewerber/innen entscheidet.

(3) Ablehnungen sind für den jeweiligen Studienbe-ginn endgültig. Wiederbewerbungen für einen ande-ren Studienbeginn werden als Neubewerbungen behandelt.

§ 26 Mentorensystem

Jeder Student/jede Studentin im Masterstudium Mathematik wählt zu Beginn des Studiums einen Mentor/eine Mentorin aus der Gruppe der Prü-fer/innen im Sinne des BbgHG, möglichst entspre-chend seinen/ihren fachlichen Interessen. Für eine Tätigkeit als Mentor/in für einen bestimmten Studen-ten ist die Zustimmung des Mentors/der Mentorin erforderlich. Mentoren/Mentorinnen beraten ihre Studenten regelmäßig in allen Fragen der Studienor-ganisation und der individuellen Studienplanung. In Absprache mit den Mentoren können Studenten ihren Mentor wechseln.

§ 27 Inhalt des Masterstudiums

(1) Die Wahlmodule $M(i,j)$ des Masterstudiums sind in folgende Bereiche gegliedert:

- Bereich 1: Algebra, Logik, Geometrie
- Bereich 2: Analysis und Mathematische Physik
- Bereich 3: Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
- Bereich 4: Angewandte Mathematik und Nume-rik.

Der erste Index bezeichnet den Bereich. Alle Module $M(i,j)$ haben einen Umfang von 8 Leistungspunkten.

(2) Im Masterstudium Mathematik sind 7 Module $M(i,j)$ zu absolvieren. Dabei müssen Module aus mindestens 3 Bereichen gewählt werden, und min-destens 3 Module müssen außerhalb eines Bereichs

gewählt werden. Die Zuordnung der Lehrveran-staltungen zu den Modulen ist im Vorlesungsver-zeichnis ausgeführt. Jede Lehrveranstaltung kann nur einmal angerechnet werden.

(3) In einem Zusatzfach sind Module mit insge-samt mindestens 16 Leistungspunkten zu absolvie-ren. Die Wahl dieser Module soll mit dem Mentor abgesprochen werden. Als Module im Zusatzfach können im Prinzip alle Module der MNF der UP im Masterstudium gewählt werden, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem anbie-tenden Institut und dem Institut für Mathematik besteht. Diese Module können durch zusätzliche Wahlmodule des Typs $M(i,j)$ aus der Mathematik ersetzt werden.

(4) Im Masterstudium sind 2 Seminarmodule SM1, SM2 mit je 6 Leistungspunkten sowie ein Modul wissenschaftliches Arbeiten WM mit 6 Leistungs-punkten zu belegen. Das Modul WM bleibt als Praktikum ohne Benotung.

§ 28 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Metho-den zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie hat einen Umfang von 30 Leis-tungspunkten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin/einem Prü-fer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der The-menstellerin/des Themenstellers, des zweiten Gutachters sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas und die Bestätigung der beiden Gutachter erfolgt über die/den Vorsit-zenden des Prüfungsausschusses durch das Prü-fungsamt. Ein Gutachter ist die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema der Masterarbeit und der sich daraus ergebende not-wendige Untersuchungsaufwand ist so zu wählen, dass es innerhalb dieser Frist von 6 Monaten zu bewältigen ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbei-tungszeit als fristgerecht beendet. In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Prü-fungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung von bis zu

einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren. Die Fristverlängerung ist in Schriftform vor Ablauf der Bearbeitungszeit bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit, die in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen ist. Mit Zustimmung des/der Betreuers/in und des Zweitgutachters kann die Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Masterarbeit ist in gedruckter Form und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit hat in der Regel einen Umfang von 40 - 80 Seiten DIN A 4. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet. Die bestellten Gutachter (s. § 28 Abs. 2) begutachten in der Regel innerhalb von 4 Wochen die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotung gemäß § 15. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachter gebildet. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten um mehr als 1,7 Notenpunkten kann der Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend eine davon abweichende Note vergeben, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. Wird die Arbeit von einem Gutachter mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(10) Eine mit mindestens ausreichend bewertete Masterarbeit ist öffentlich zu verteidigen. Die Note für die Verteidigung wird von den beiden Gutachtern festgelegt. Sie geht mit einem Gewicht von 25 % in die Gesamtnote für die Leistung der Masterarbeit ein.

§ 29 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 27 und § 28 erbracht wurden. Hat der/die Studierende in einem Wahlbereich mehr Module als notwendig abgeschlossen, wählt der Student die für die Ermittlung der Durchschnittsnote relevanten aus. Dann erfolgt die Graduierung gemäß § 16 Abs. 1.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu treffen und vom Fakultätsrat zu vollziehen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses. Das Verfahren ist wie in § 28 Abs. 1 geregelt.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt der Universität einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor- oder Masterstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Studenten des Diplomstudiengangs Mathematik können bis zum Ende des SoSe 2015 in den Bachelorstudiengang wechseln. Dabei werden Prüfungsleistungen des Diplomstudienganges gemäß § 9 bei Gleich- bzw. Höherwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt. Diplomprüfungen im Fach Mathematik I und II entsprechen dabei Prüfungsleistungen von 32 LP, die Diplomprüfung im Spezialgebiet entspricht 24 LP. Eine Anerkennung des Nebenfachs erfolgt durch Einzelfallprüfung. Auf Antrag wird Studenten des Diplomstudiengangs der Bachelorgrad verliehen, wenn

- das Grundstudium abgeschlossen wurde
- Prüfungsleistungen aus dem Hauptstudium im Umfang von mindestens 32 LP vorliegen
- der erfolgreiche Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in der Mathematik oder in einem Nebenfach oder im frei wählbaren Bereich in einem Gesamtumfang entsprechend 16 LP nachgewiesen wird
- eine Bachelorarbeit im Sinne dieser Ordnung erfolgreich geschrieben wurde.

Mit der Graduierung zum B.Sc. erlischt der Prüfungsanspruch im Diplomstudium. Nach Zulassung zum Masterstudium gemäß § 25 werden Leistungen des Diplomstudiums auf Antrag anerkannt, soweit sie nicht zur Graduierung zum B.Sc. verwandt worden sind.

§ 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Das Masterstudium kann erstmalig zum WiSe 2009/10 aufgenommen werden.

(2) Zum WiSe 2015/16 treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den bisherigen Diplomstudiengang Mathematik außer Kraft.

Anlage 1: Beschreibung der Module

Pflichtmodule im Bachelorstudium

Modul 151: Analysis

- 18 LP
- 16 SWS (4V+4Ü+4V+4Ü)
- Teilnahmevoraussetzung: keine
- Inhalte und Lernziele: Dieser Modul erstreckt sich über 2 Semester und beinhaltet die Lehrveranstaltungen „Analysis I, II“. Es werden die zentralen analytischen Hilfsmittel für das Studium von Funktionen auf normierten Vektorräumen mit Werten in einem reellen oder komplexen Banachraum bereitgestellt. Hierzu gehören topologische Grundbegriffe, Konvergenz von Folgen und Reihen, Stetigkeit und ihre Folgerungen, Differential- und Integralrechnung, Reihenentwicklung und Fourierreihenentwicklung, der Satz über die Umkehrabbildung und über implizite Funktionen sowie Approximationssätze und lineare Differentialgleichungen. Teile des Übungsbetriebs können als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

Modul 161: Lineare Algebra und Analytische Geometrie

- 18 LP
- 16 SWS (4V+4Ü+4V+4Ü)
- Teilnahmevoraussetzung: keine
- Inhalte und Lernziele: Dieser Modul erstreckt sich über 2 Semester und beinhaltet die Lehrveranstaltungen „Lineare Algebra und Analytische Geometrie I, II“. Es werden die Grundkenntnisse der Linearen Algebra vermittelt, die im weiteren Studium nicht nur in der Analytischen Geometrie sondern auch in vielen anderen Gebieten benötigt werden. Folgende Stichworte umreißen den Inhalt des Moduls: Vektorräume über Körpern, lineare Abbildungen, Matrizen und Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen, Euklidische Vektorräume, affine, euklidische und projektive Geometrie.

Modul 251: Aufbaumodul 1 Analysis

- 8 LP
- 6 SWS (4V+2Ü)
- Teilnahmevoraussetzung: Modul 151 Analysis, Modul 161 Lineare Algebra
- Inhalte und Lernziele: Vektoranalysis: Mannigfaltigkeiten, Differentialformen, der Satz von Stokes. Differentialgleichungen: Existenz und Eindeutigkeit, qualitative Lösungstheorie und Grundzüge der Theorie dynamischer Systeme.

Modul 252: Aufbaumodul 2 Analysis

- 10 LP
- 6 SWS (4V+2Ü)
- Teilnahmevoraussetzung: Modul 151 Analysis, 161 Lineare Algebra, 251 Aufbaumodul 1 Analysis

- Inhalte und Lernziele: Grundzüge der Funktionentheorie (Cauchyscher Integralsatz und Residuenkalkül). Maßtheorie: Das Integral von Lebesgue auf allgemeinen Maßräumen, Konstruktion des Lebesguemaßes. Der Satz von Riesz und reguläre Borelmaße. Endliche und unendliche Produktmaße. Absolut stetige und singuläre Maße.

Modul 261: Geometrie

- 8 LP
- 6 SWS (4V+2Ü)
- Teilnahmevoraussetzung: Modul 151,161
- Inhalte und Lernziele: Es werden geometrische Fragestellungen untersucht, die sich mit den mathematischen Methoden behandeln lassen, die in den Modulen Analysis und Lineare Algebra und analytische Geometrie bereitgestellt wurden. Dazu gehören je nach Schwerpunktsetzung euklidische, sphärische und hyperbolische Geometrie, Kurven- und Flächentheorie sowie Knotentheorie.

Modul 271: Algebra

- 8 LP
- 6 SWS (4V+2Ü)
- Teilnahmeempfehlung: Grundlegende Kenntnisse aus dem Modul Lineare Algebra und Analytische Geometrie
- Inhalte und Lernziele: Das Modul vermittelt eine Einführung in die Grundlagen der Algebra, die zum Verständnis weiterführender Lehrveranstaltungen zum Beispiel aus den Bereichen Zahlentheorie oder Geometrie notwendig sind. Je nach Schwerpunktbildung werden folgende Themen behandelt: Gruppentheorie: Homomorphismen und Normalteiler, Sylowsätze, auflösbare Gruppen und direkte Produkte; Ringtheorie: Ideale, Homomorphismen und Module, Gaußsche, Noethersche und Euklidische Ringe; Körpertheorie: endliche, algebraische, separable und transzendente Körpererweiterungen, Galoisstheorie und Anwendungen.

Modul 351: Stochastik

- 8 LP
- 6 SWS (4V+2Ü)
- Teilnahmevoraussetzung: Modul 151 Analysis, Modul 161 Lineare Algebra
- Inhalte und Lernziele: Das Modul vermittelt eine Einführung in die Stochastik, die zur mathematischen Modellierung zufälliger Erscheinungen erforderlich sind. Folgende Begriffe werden behandelt: Zufällige Ereignisse und Wahrscheinlichkeit, Elementare bedingte Wahrscheinlichkeit und Unabhängigkeit, Zufallsvariable und Momente, Grenzwertsätze: Gesetze der großen Zahlen, Zentraler Grenzwertsatz, große Abweichungen. Es werden nur diskrete Modelle analysiert (z.B. der unendliche Münzwurf)

Modul 352: Statistik

- 8 LP
- 6 SWS (4V+2Ü)
- Teilnahmevoraussetzung: Modul 351 Stochastik
- Inhalte und Lernziele: Es werden grundlegende Problemstellungen der statistischen Inferenz behandelt, wobei es um die Aneignung statistischer Denk- und Schlussweisen geht. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Modellbildung und allgemeine Prinzipien des Schätzens und Testens. Zur mathematischen Begründung der vorgestellten Verfahren werden Begriffe zur Charakterisierung der Güte und Optimalität statistischer Entscheidungen eingeführt.

Modul 361: Numerik 1

- 4 LP
- 4 SWS (2V+2Ü)
- Teilnahmeempfehlung: Grundlegende Kenntnisse aus den Modulen „Analysis“ und „Lineare Algebra und Analytische Geometrie“
- Inhalte und Lernziele: Das Modul vermittelt eine Einführung in das Gebiet der numerischen Mathematik. Behandelte Teilgebiete umfassen die numerische Quadratur und Interpolation sowie das Lösen von Gleichungssystemen. Ziel des Kurses ist es, sowohl eine fundierte theoretische Grundlage als auch Aspekte der praktischen Anwendung numerischer Algorithmen zu vermitteln.

Modul 362: Numerik 2

- 4 LP
- 4 SWS (2V+2Ü)
- Teilnahmevoraussetzung: Modul 361 Numerik 1
- Inhalte und Lernziele: Das Modul vermittelt eine vertiefende Einführung in das Gebiet der numerischen Mathematik. Behandelte Teilgebiete ergeben sich als eine geeignete Auswahl aus den Bereichen Optimierung, Numerik von Differentialgleichungen, Signalverarbeitung, sowie lineare Algebra und Eigenwertprobleme.

Modul 401/1: Berufsfeldbezogenes Modul, Variante 1

- 5 LP
- 4 SWS (4Ü mit Praxisbezug)
- Teilnahmevoraussetzung: Keine
- Inhalte und Lernziele: Das Modul vermittelt Grundkenntnisse in der Entwicklung von Computerprogrammen und deren spezieller Anwendung in der Mathematik. Im Vordergrund stehen die algorithmische Formulierung mathematischer Aussagen und Modelle und deren praktische Computerimplementierung. Das Modul stellt somit eine Verbindung zwischen theoretischen mathematischen Aussagen (z.B. aus der Analysis und der Linearen Algebra) und dem Gebiet der Computersimulationen her.

Modul 402: Computermathematik

- 5 LP

- 4 SWS (4Ü mit Praxisbezug)
- Teilnahmevoraussetzung: Modul 401/1 Berufsfeldbezogenes Modul 1
- Inhalte und Lernziele: Das Modul gibt eine Einführung in die Theorie diskreter Algorithmen mit besonderem Augenmerk auf die Verknüpfung von theoretischen Aussagen und praktischen Implementierungen. Die zu behandelnden diskreten Algorithmen werden eine repräsentative Auswahl aus z.B. Sortierverfahren, Verfahren zur linearen Optimierung, Algorithmen auf Graphen und/oder zahlen-theoretischen Algorithmen umfassen. Anhand konkreter praktischer Beispiele sollen diese Algorithmen in den Übungen erprobt werden.

Modul 661: Seminar

- 3 LP
- 2 SWS
- Teilnahmeempfehlung: Module aus dem Lehrangebot des Studienganges, die sich inhaltlich auf das Seminar beziehen.
- Inhalte und Lernziele: Der Student oder die Studentin arbeitet sich selbstständig in einen vorgegebenen mathematischen Text ein, trägt hierüber frei vor und kann während und nach dem Vortrag Fragen zum Inhalt beantworten. Auf Verlangen ist der Vortrag schriftlich aus-zuarbeiten. Er oder sie nimmt regelmäßig am Seminar teil und beteiligt sich an der Diskussion über die Inhalte der Vorträge.

Modul 171: Mathematisches Problemlösen

- 6 LP
- 6 SWS (6Ü mit Praxisbezug)
- Teilnahmevoraussetzung: Keine
- Inhalte und Lernziele: Aufbauend auf einer Einführung in mathematische Probleme aus dem Bereich der Analysis, der linearen Algebra, der Kombinatorik oder Geometrie lösen die Studenten selbstständig mathematische Probleme. Sie präsentieren ihre Lösungen in schriftlicher Form (dies wird korrigiert) und tragen diese im Rahmen eines Seminars vor. Sie können Fragen zum Inhalt ihrer Problemlösung beantworten. Ein Teil der Vorträge kann im Rahmen eines Blockseminars durchgeführt werden.

Wahlpflichtmodule im Bachelorstudium

Modul 761: Projektarbeit

- 5 LP
- 2 SWS (2Ü mit Praxisbezug)
- Teilnahmevoraussetzung: Modul 151 Analysis, 161 Lineare Algebra
- Inhalte und Lernziele: Aus den Themenvorschlägen des Instituts wird unter Anleitung des ausgewiesenen Betreuers eine eng begrenzte mathematische Themenstellung bearbeitet und präzise in schriftlicher Form dargestellt und vorgetragen.

Modul 771: Wahlmodul 1

- 8 LP
- 6 SWS (4V+2Ü oder 4V+2S oder 2V+2Ü+2S)
- Teilnahmevoraussetzung: Modul 151, 161 sowie die für die jeweilige Lehrveranstaltung benötigten Spezialkenntnisse

Es können wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 3 und 4 nach §27 belegt werden.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Modul 772: Wahlmodul 2

- 8 LP
- 6 SWS (4V+2Ü oder 4V+2S oder 2V+2Ü+2S)
- Teilnahmevoraussetzung: Modul 151 Analysis, 161 Lineare Algebra sowie die für die jeweilige Lehrveranstaltung benötigten Spezialkenntnisse

Es können wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 3 und 4 nach § 27 belegt werden. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Modul 781: Vertiefungsmodul

- 8 LP
- 6 SWS (4V+2Ü oder 4V+2S oder 2V+2Ü+2S)
- Teilnahmevoraussetzung: Modul 151 Analysis, 161 Lineare Algebra sowie die für die jeweilige Lehrveranstaltung benötigten Spezialkenntnisse

Es können vertiefende Lehrveranstaltungen aus einer Liste besucht werden und solche Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule 1 und 2, die noch nicht zur Absolvierung eines anderen Moduls benutzt worden sind. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Wahlmodule des Masterstudiums

Modul 8ij: Wahlmodul M(i,j)

- 8 LP
- 6 SWS (4V+2Ü oder 4V+2S oder 2V+2Ü+2S)

Der Modul Nummer j im Bereich i; i=1,...4.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Modul 851: Seminarmodul SM1

- 6 LP
- 2 SWS
- Inhalte und Lernziele: Der Student oder die Studentin arbeitet sich selbstständig in einen vorgegebenen mathematischen Text und das entsprechende Arbeitsgebiet ein, trägt hierüber frei vor und kann während und nach dem Vortrag Fragen zum Inhalt beantworten. Auf Verlangen ist der Vortrag schriftlich auszuarbeiten. Er oder sie nimmt regelmäßig am Seminar teil und beteiligt sich an der Diskussion über die Inhalte der Vorträge.

Modul 852: Seminarmodul SM2

- 6 LP
- 2 SWS
- Inhalte und Lernziele: Der Student oder die Studentin arbeitet sich selbstständig in einen vorgegebenen mathematischen Text und das entsprechende Arbeitsgebiet ein, trägt hierüber frei vor und kann während und nach dem Vortrag Fragen zum Inhalt beantworten. Auf Verlangen ist der Vortrag schriftlich auszuarbeiten. Er oder sie nimmt regelmäßig am Seminar teil und beteiligt sich an der Diskussion über die Inhalte der Vorträge.

Modul 861: Wissenschaftliches Arbeiten

- 6 LP
- 2 SWS (2Ü mit Praxisbezug)
- Der Student arbeitet sich unter Anleitung in die Forschungsliteratur zu einer begrenzten mathematischen Fragestellung ein, recherchiert die Literatur und erstellt eine eigenständig lesbare Ausarbeitung zu diesem Thema

Anlage 2

Unverbindlicher Studienverlaufsplan: Mathematik Bachelor

Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6
Analysis (18)		AM1Analysis(8)	AM2Analysis(8)	Algebra (8)	WModul2 (8)
Lin. Alg. & Anal. (18)	Geom. (18)	Numerik1 (4)	Numerik2 (4)		VModul (8)
	Mathemath. Probl.lösen (6)	Stochastik (8)	Statistik (8)	WModul1 (8)	Ba-Arbeit (12)
Ber.Modul1 (5)	Comp.Math (5)	Geometrie (8)	Projektarbeit (3)		
Zusatzfach (24)					
Freie Veranstalt. (6)					
Summe (60)		(30)	(30)	(32)	(28)

WModul = Wahlmodul, VModul = Vertiefungsmodul, Ber.Modul1 = Berufsfeldbezogenes Modul Variante 1

Unverbindlicher Studienverlaufsplan: Mathematik Master

Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
M(1,1) (8)	M(1,2) (8)	M(1,3) (8)	Masterarbeit (30)
M(2,1) (8)	M(2,2) (8)	M(3,2) (8)	
M(3,1) (8)	BM1 (8)	BM2 (8)	
SM1 (6)	SM2 (6)	WM (6)	
Summe 30	30	30	30

M(i,j) = Modul M(i,j) (der Modul Nummer j im Bereich i; i=1,...,4, j=1,...,4)

BMi = Modul Nummer i im Beifach, i=1,2

Smi = Seminarmodul Nummer i, i=1,2



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 **Familienname**

- 1.2 **Vorname**

- 1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

- 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Bachelor of Science – B.Sc.

- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**
Mathematik

- 2.3 **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft)
Universität/Staatliche Einrichtung

- 2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
Universität Potsdam, Institut für Mathematik

Status (Typ/Trägerschaft)
Universität, Land Brandenburg

- 2.5 **Im Unterricht/In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre, 180 ECTS-Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder gleichwertig anerkanntes Zeugnis

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Vermittlung von wissenschaftlichen sowie berufsbildenden Grundlagen in Teilgebieten der Mathematik als Basis für eine Tätigkeit in Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden und Verbänden sowie zur Weiterqualifikation. Der Studiengang gliedert sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, ein Zusatzfach sowie eine Bachelorarbeit.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B.Sc. ist Voraussetzung für weiterführende Studien im In- und Ausland und dient der Vorbereitung auf den konsekutiven Masterstudiengang Mathematik.

5.2 Beruflicher Status

Erster berufsqualifizierender Abschluss für eine Tätigkeit in Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie Behörden und Verbänden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grade B.Sc. vom ...
Prüfungszeugnis vom ...
Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses Mathematik

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehängt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name**

1.2 **First name**

1.3 **Date, Place of Birth**

1.4 **Student ID Number or Code**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full - abbreviated; in original language)
Bachelor of Science - B.Sc.

2.2 **Main Field(s) of Study**
Mathematics

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies** (in original language)
Universität Potsdam, Institut für Mathematik

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate, first degree

3.2 Official Length of Program

Three years, 180 ECTS-credit points

3.3 Access Requirements

The General Higher Education Entrance Qualification (Abitur) or equivalent qualification

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

Successful graduates will have fundamental scientific and professional knowledge within the main areas of mathematics. Studies consist of compulsory and elective modules, a supplementary subject and a thesis.

4.3 Program Details

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The B.Sc. is a prerequisite for Master studies in Germany and abroad, in particular for the consecutive Master of Science in Mathematics.

5.2 Professional Status

First qualification for working in industry, research, the service sector or the media and for consecutive studies.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Date)

Prüfungszeugnis vom (Date)

Transcript of Records vom (Date)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Science – M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer
Mathematik

2.3 Name der verleihenden Institution
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft)
Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution
Universität Potsdam, Institut für Mathematik

Status (Typ/Trägerschaft)
Universität, Land Brandenburg

2.5 Im Unterricht/In der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation
Zweiter berufsqualifizierender Abschluss, forschungsorientierte Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
2 Jahre, 120 ECTS-Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzungen
„Bachelor of Science“ im Fach Mathematik oder einer anderen verwandten naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fachrichtung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang befähigt zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Mathematik und schafft die Basis für eine zukünftige Tätigkeit in Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden und Verbänden sowie zur Weiterqualifikation durch eine Promotion.

4.3 Angaben zum Studiengang

Das „Prüfungszeugnis“ enthält Informationen über die im Studiengang abgeschlossenen Module und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) sowie das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der M.Sc. berechtigt zur Aufnahme eines Studiums mit dem Ziel der Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Berufsqualifizierender Abschluss als Grundlage für eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Mathematik bevorzugt in Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden und Verbänden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grade M.Sc. vom (Datum)
Prüfungszeugnis vom (Datum)
Transcript vom (Datum)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses Mathematik

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name**

1.2 **First name**

1.3 **Date, Place of Birth**

1.4 **Student ID Number or Code**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full - abbreviated; in original language)
Master of Science - M.Sc.

2.2 **Main Field(s) of Study**
Mathematics

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies** (in original language)
Universität Potsdam, Institut für Mathematik

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 **Level**
Graduate, second degree; research oriented thesis.

3.2 **Official Length of Program**
Three years, 120 ECTS-credit points

3.3 **Access Requirements**
B.Sc. in mathematics or a related field in science

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

Graduates are qualified to carry out research in a field of mathematics. The studies consist of elective courses, possibly a supplementary subject and a Master Thesis. The curriculum is research oriented.

4.3 Program Details

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The M.Sc. qualifies for studies leading to a PhD.

5.2 Professional Status

Qualification for working in industry, research, the service sector or the media.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Date)

Prüfungszeugnis vom (Date)

Transcript of Records vom (Date)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.